

# **STADT HALLE (SAALE)**

## **Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“**

### **Abwägung**

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

## **Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ der Stadt Halle (Saale)**

### **Vorlage zum Abwägungsbeschluss**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschlag zur Abwägung	3
I - Träger öffentlicher Belange, betroffene Nachbargemeinden	3
II - Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)	5

#### **1. Stand des Verfahrens**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ gefasst (V/2014/12935). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 08.10.2014 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 19.03.2015 bis zum 07.04.2015 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2015 erfolgt. Mit Schreiben vom 11.03.2015 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Sportpark Karlsruher Allee“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2015/01060).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 167 mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 11.11.2015 in der Zeit vom 19.11.2015 bis 21.12.2015 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 05.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs und des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 167 eingegangen sind.

#### **2. Beschlussvorschläge zur Abwägung**

In der Liste der Abwägungsvorschläge ist aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen
  - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und betroffenen Nachbargemeinden und
  - Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie
- die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen (soweit erforderlich).

Diejenigen durch die Stadt beteiligten TÖB und betroffenen Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben oder

die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden, dass sie der Planung zustimmen oder dass sie keine Bedenken gegen die Planung haben, sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten von Beschlussvorschlägen in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind (Nummer 3 und 4).

Nr.	Beschlussvorschlag	Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.	<b>Wird berücksichtigt</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (Textliche und Zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplanes ganz oder teilweise berücksichtigt.  Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und /oder der Begründung des Bebauungsplanes.  Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.	<b>Ist bereits berücksichtigt</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplanes, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	-	
4.	<b>Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens</b>	Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und sind auch nicht von der Planung betroffen, ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.  Die maßgeblichen Gründe sind – soweit erforderlich – in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		-

## 2.1 Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr. Stellung- lung- nahme	TÖB Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
I-1.	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 204 Bauwesen Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 17.12.15			
	Bei Nutzung der Trainingsstätte im Winter spielen ggf. Lichtimmissionen in den Abendstunden eine Rolle. Dann ist eine Bewertung der Lichtimmissionen vorzunehmen und mit der Lichtimmissionsrichtlinie zu vergleichen.	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>  Hinweis wurde in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.	X	
I-2.	<b>FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</b> Stellungnahme vom 07.01.16			
	Hinweise zur Gestaltung des Knotens an der Einfahrt zum Sportpark, Sicherung der Flächen, Darstellung im Plan, Hauptzufahrtsbreite soll auf 10.00 m festgesetzt werden. Empfehlung für einen zusätzlichen Rad- und Gehweg östlich der Querungsstelle Hermann-Heidel-Straße	<b>BV: Wird berücksichtigt</b>  Hinweise wurden in die Planzeichnung und/oder Begründung zum B-Plan aufgenommen.	X	
I-3.	<b>FB Bauen Abteilung Straßen- und Brückenbau</b>  Stellungnahme vom 17.12.15			
	Finanzierung und Umsetzung von gemäß Verkehrsgutachten geplanten Maßnahmen sind im Rahmen der Errichtung des Sportparks zu realisieren, finanzielle Mittel stehen im FB Bauen nicht zur Verfügung. Innere Erschließung wegen fehlender Darstellung nicht beurteilbar, die Errichtung einer Wendeanlage ist nach Abhängung der Erich-Weinert-Straße in Abhängigkeit des Lkw-	<b>BV: Wird berücksichtigt</b> Hinweise, wurden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Unter Punkt 6.3.1 wird auf die Planung hingewiesen. Die Finanzierung des Vorhabens ist jedoch nicht Gegenstand des B-Planverfahrens.	X	

	Verkehrsaufkommens zu prüfen.			
--	-------------------------------	--	--	--

II. Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger/Dritte)

**Hinweis:**

*Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigelegt ist.*

Nr.	Beschlussvorschlag	Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	<b>Bürger</b> Stellungnahme vom 24.03.2015			
	1. Bezug nehmend auf das Protokoll der Vor-Ort-Begehung am 06.11.2014 auf der Fläche des zukünftigen Sportparks neben der Gartenanlage ... möchten wir nochmals auf die Problematik der bestehenden Parkmöglichkeiten unserer Gartenfreunde in diesem Bereich hinweisen.	<b>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens</b>  Der vorgebrachte Stellplatzbedarf des Kleingartenvereins lässt sich durch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindliche Pkw-Stellplätze decken, die nicht rückgebaut wurden. Durch die Stadt wurde dem Kleingartenverein zur Nutzung ein Pacht-Angebot gemacht. Weitere öffentliche Stellplätze sind deshalb im Plangebiet nicht erforderlich.		-
	2. Auf Grund der Lage der Gartenanlage ... zur Silberhöhe fließt das Oberflächenwasser in Richtung Gartenanlage und sammelt sich im Keller des Vereinshauses, wo es dann über eine Pumpe in eine vorhandene Klärgrube gepumpt wird. Von dort wird dieses Wasser auf der Grundlage einer Genehmigung von der Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft in das bestehende Kanalsystem von uns eingepumpt. Die	<b>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen</b>  Die topografische Lage der Gartenanlage sowie die hydrogeologischen Gegebenheiten vor Ort führen von jeher, in Abhängigkeit von Niederschlagswasserereignissen, zur Ableitung von Oberflächen- und Schichtenwasser in Teilberei-		X

	<p>Fäkalien werden dabei nicht in das Netz eingepumpt; sie werden jährlich mittels Pumpwagen der HWS entsorgt. Um den Betrieb der Gartengaststätte und die Nutzung des Vereinsgebäudes zu gewährleisten, müsste das Einleiten dieses Oberflächenwassers weiter gewährleistet bleiben.</p>	<p>che der Gartenparzellen und teilweise zum Wassereintritt im Kellerbereich des Vereinshauses. Um diesen Auswirkungen entgegen zu wirken, wurde das anfallende Schichtenwasser mittels Pumpe in einen Schacht des öffentlichen Kanalnetzes auf dem Gelände des zukünftigen Sportparks abgeleitet. Die Einleitung des Schichtenwassers erfolgte seinerzeit mit einer befristeten Duldung der Halleischen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS GmbH). Diese endete bereits 2008, sodass im B-Planverfahren kein Anspruch auf Einleitung berücksichtigt werden kann. Eine Einleiterlaubnis für das Schichtenwassers in das öffentliche Kanalnetz unterliegt der Entscheidung der HWS GmbH (§ 4 Abs. 5 Punkt 13 Allgemeine Entsorgungsbedingungen Abwasser der HWS GmbH in zzt. geltender Fassung) und ist kostenpflichtig. Im Übrigen besteht keine Rechtsverpflichtung für Dritte, das im Bereich der Gartenanlage anfallende Schichtenwasser schadlos abzuleiten.</p>		
<p>II-2</p>	<p><b>Bürger</b> Stellungnahme vom 30.11.2015</p>			
	<p>1. Hiermit bitte ich um Erhalt der Bäume (große Linden) und diverse Sträucher am Fußweg von der Erich-Kästner-Straße Richtung Straßenbahn (vor der geplanten Bebauung).</p> <p>2. Hinter der Erich-Kästner-Straße 1-11 befindet sich ein eingezäunter verwilderter Garten. Diese Einzäunung Richtung Block sollte als Sichtschutz einschließlich des Erhalts der vorhandenen Sträucher erhalten bleiben.</p>	<p><b>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens</b></p> <p>Die erwähnten großen Linden befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Sportpark ist der Erhalt der Linden nicht gefährdet.</p> <p><b>BV: Ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens</b></p> <p>Die Festsetzungen des B-Plans sehen an dieser Stelle eine Grünfläche vor. Der Umgang mit</p>	<p>-</p> <p>-</p>	

	<p>3. Auf den Flächen der geplanten Bebauung habe ich im Mai dieses Jahres den seltenen Vogel Bienenfresser gesehen. Dies müsste überprüft werden, ob er sich dort angesiedelt hat.</p>	<p>dieser Fläche wird Gegenstand der Projektplanung sein, gehört demgemäß in die Phase der Umsetzung des B-Plans.</p> <p><b>BV: Ist bereits berücksichtigt</b></p> <p>Bezüglich des Bienenfressers, der im Mai 2015 gesichtet wurde, wird festgestellt, dass in den Faunistischen Sonderuntersuchungen aus 2014 und 2015 im Gebiet des Bebauungsplans keine Bienenfresser registriert wurden. Da Bienenfresser an Steilhängen an Ufern von Flüssen, Seen oder Teichen brüten, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass er lediglich als Nahrungsgast in diesem Gebiet gesichtet wurde. Da in der Umgebung gleichartige Biotopstrukturen vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, ist davon auszugehen, dass auch bei Realisierung des Bauvorhabens dieser möglicherweise im Gebiet vorkommenden Vogelart weiterhin ausreichend alternative Nahrungsreviere zur Verfügung stehen</p>	-	
II-3.	<b>Bürger</b> Stellungnahme vom 21.12.2015			
	<p>Die Nachwuchskicker des HFC und auch deren Eltern und Trainer freuen sich schon auf das neue Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) auf der Silberhöhe. Noch einen Punkt möchte ich ansprechen. In den Wintermonaten von Mitte November/ Anfang Dezember bis Februar/März trainieren die Kinder/Jugendlichen in Turnhallen. Diese sind oft in Ausstattung, Zustand und Erreichbarkeit eine Belastung für die Kinder und Eltern (die die Kinder dort meist hinbringen und abholen). Ein Trainer sagte mir mal, dass die Wintermonate verlorene Trainingszeit sind. Die U9 beispielsweise trainiert donnerstags</p>	<p><b>BV: Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen</b></p> <p>Die Planung und Bau des Sportparks erfolgt in Reaktion auf das Hochwasserereignis von 2013. Die Planung des Leistungszentrums entspricht den Abstimmungen zwischen der Stadtverwaltung und dem nutzenden Verein und ist auf dessen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Errichtung von Gebäuden ist im Baufeld des TG 8 zulässig und entspricht vollumfäng-</p>		X

<p>von 18 bis 19 Uhr in Heide-Nord in der Turnhalle Grasnelkenweg. Nach dem Duschen und Umziehen kommen die Jungs 19.30 Uhr aus der Halle. Sind die Kinder aus Reideburg und Ammendorf und Eisleben und Bennstedt etwa 20 Uhr zu Hause. Dann Abendbrot und ins Bett etwa 20.30 Uhr. In der U9 spielen 6-8 jährige. Bei der Turnhallenvergabe der Stadt sagte man mir, dass es keine andere Möglichkeit gibt. Nun kommt das neue NLZ ins Spiel. Baut man dort einmal ein neues Leistungszentrum ist es doch angebracht gleich mit eine neue Halle zu bauen. Es muss keine luxuriöse Erdgas-Sportarena sein. Die Umkleiden, Toiletten und Sozialräume sind ja dann im sowieso entstehenden Sozialgebäude. Das könnte dort alles genutzt werden. Braucht man alles nicht in der Halle. Selbst eine Heizung bräuchte man nicht. Die Jungs und Mädchen bewegen sich ja. Was man braucht ist ein Dach damit kein Schnee und Regen auf das Feld fällt und den ganzen Winter nutzbar ist. Und an den Seiten zu, damit nichts rein weht. Die Halle würde auch den Lärm für Anwohner mindern, wenn sie auf der Fläche TG2 (laut Planunterlagen) gebaut würde. Sollte das mit der massiven Halle nicht klappen, dann sollte man zumindest eines der Trainingsfelder so gestalten, dass man dort gegebenenfalls so eine Aufblashalle im Winter für ein paar Monate aufstellen kann. Laut Medienberichten sind im Fluthilfetopf noch 2 Milliarden Euro die nicht abgerufen wurden. Vielleicht geht da noch etwas für eine NLZ-Halle um bessere Trainingsbedingungen für die HFC-Kicker und Sportschul-Athleten zu bekommen, damit unsere Talente nicht nach Leipzig zu RB abwandern.</p>	<p>lich den Nutzungsanforderungen des Leistungszentrums. Fußball ist zudem primär eine Freiluft-Sportart. Auch eine nur temporäre Halle erfordert erhebliche infrastrukturelle Voraussetzungen (Wasser, Abwasser, Strom usw.), die absehbar weder investiv, noch hinsichtlich der Betriebskosten zu leisten sind. Einer planerischen Befassung ohne absehbare Umsetzungsperspektive fehlt es am Planungserfordernis nach § 1(3) BauGB.</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung des Leistungszentrums bestehen Möglichkeiten für Hallensport (Bsp. Turnhalle Albert-Dehne-Straße).</p>		
---	--	--	--